

Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes und die Ehe der Stiefmutter mit dem Manne ihrer Stieftochter; übrigens betrachtete man die Zulässigkeit aller anderen Ehen in der *τορυέχεια* mehrere Jahrhunderte hindurch als eine klare, über allen Zweifel erhabene Sache. Es bildete sich indessen die Ansicht aus, daß das Ehehinderniß der *τορυέχεια* bis zu dem vierten Grade reiche, und daß erst in diesem die Ehe statthaft sei. Dabei ist man im Oriente bis in die neueste Zeit stehen geblieben, indem sowohl die Kirchenschristen als auch das Pedalion und der *τόμος* des Patriarchen Gregorius VI. vom 10. Februar 1839 den dritten Grad des Ehehindernisses der *τορυέχεια* als Grenze des Ehehindernisses bezeichnen, im vierten aber die Ehe für erlaubt erklärten. Gegen diese Ausdehnung sowie gegen die Anwendung der Regel von der Namensvermischung haben sich bei den Orientalen Stimmen erhoben und die Beschränkung des Hindernisses auf die ausdrücklich verbotenen Ehen gefordert. — Verschieden von den vorgenannten Rechten faßt das canonische Recht die Quelle der eigentlichen Affinität auf: nicht die Ehe als solche (die durch den bloßen Consens zu Stande kommt), sondern die fleischliche Copula (die *unitas carnis*) auch außer der Ehe verursacht die Schwägerschaft, und letztere ist eine dauernde. Das canonische Recht nimmt daher, im Gegensatz zu den vorgenannten Rechten, neben der *affinitas legitima* eine *affinitas illegitima* an, welche ex concubitu illegitimo entsteht. Als Urheber dieser „exorbitanten Neuerung“, daß nicht mehr die Ehe, sondern die *copula carnalis* für das Entstehen der Schwägerschaft maßgebend sein müsse, wird unrichtigerweise Pseudoisidor angesehen (auf Grund des angeblich von ihm gefälschten Gregorbriefes an Felix [c. 20, § 1, C. XXXV, q. 2 und c. 10 ib.]), während doch nachweislich diese Rechtsanschauung schon hundert Jahre vorher auftritt. Eine Reihe von Synoden des 8.—11. Jahrhunderts erwähnen die *affinitas illegitima*; für Gratian und seine Nachfolger bot dieselbe keine Schwierigkeiten. Auch der hl. Thomas von Aquin (4 Sent. Dist. 34, q. 1, a. 5) lehrt ausdrücklich, daß (neben der ehelichen) auch die außereheliche copula die Schwägerschaft bewirke. — Die protestantischen Kirchenordnungen gingen Anfangs auf das mosaische und römische Recht zurück, übernahmen aber aus dem canonischen Rechte die *affinitas illegitima* wenigstens für Verwandte in gerader Linie und die *affinitas superveniens* (s. u. II, 1), welche nach einzelnen Bestimmungen sogar einen die Ehe annullirenden Charakter äußerte. Aus dem römischen Rechte entnahmen sie einen speciellen Fall von *affinitas secundi generis* (s. u. II, 3), nämlich das Verbot der Ehe zwischen dem Stiefvater und der Frau des verstorbenen Stiefsohnes, mitunter noch mit weiteren Ausdehnungen. Die Quasi-Affinität wurde gewöhnlich in dem vom römischen Rechte aufgestellten Umfange beibehalten, bisweilen aber auch auf den

zweiten Grad bezogen. — Was endlich die kanonische Ehegesetzgebung angeht, so kann die deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, das österreichische bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Jan. 1811 und das schweizerische Gesetz vom 24. December 1874 (bez. 23. Mai 1875) nur die bleibende Schwägerschaft infolge einer gültigen Ehe. Als indispensable Ehehinderniß gilt die Schwägerschaft im deutschen Rechte und der Schweiz für die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern sowie zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades; in Oesterreich erstreckt sich bis zum zweiten Grade der Verwandtschaft und ist nur in der Seitenlinie beschränkt. Ob die Blutsverwandtschaft mit dem einen oder ihrem Ursprunge nach eine eheliche oder uneheliche ist, macht für das Entstehen der Schwägerschaft nach den genannten drei Rechten keinen Unterschied. Es ist aber klar, daß der so entstehende Begriff einer unehelichen Schwägerschaft ganz verschieden ist von dem Verhältnisse, welches im kanonischen Rechte diesen Namen trägt. — Eine Verordnung für das Gebiet des deutschen Reiches bezüglich des Entstehens der Schwägerschaft bringt mit dem Jahre 1900 das neue bürgerliche Gesetzbuch, indem es Buch 4, Abschnitt 1, Titel § 1310 bestimmt: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern sowie zwischen Verwandten in gerader Linie. — Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abstammlichen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen ist. — Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften steht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abstammlichen einerseits und den Eltern und dessen Verwandten andererseits.“ Jedoch diese *affinitas illegitima* nur von der rechtlichen Wirkung bezüglich einer erst zu schließenden Ehe falls der das Hinderniß verursachende Geschlechtsverkehr notorisch ist oder von dritten Personen bewiesen wird. Ist dagegen die Ehe geschlossen so reicht die nachträglich zu Tage tretende *affinitas illegitima* nicht zur Anfechtung der Ehe (§ 1327).

II. Für die Schwägerschaft nach dem canonischen Rechte sind folgende Unterscheidungen und Erklärungen von Wichtigkeit. 1. Neben der *copula legitima* kann, wie oben bemerkt, auch die *copula illegitima* Quelle der Schwägerschaft sein. Infolge dessen kennt die kirchenrechtliche Wissenschaft auch eine sogen. nachträgliche Schwägerschaft (*affinitas superveniens*), welche erst während der Ehe zwischen den Ehepartnern entsteht. Im Gegensatz dazu heißt die vor der Eheschließung der Ehe bereits vorhandene die vorhergehende Schwägerschaft (*affinitas antecedens*). Die erstere kann nur durch eine rechtserlaubten und ehedurcherlässigen Verheiratung (z. B. Eheschließung mit der Schwester seiner Frau) entstehen.